

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen
(eingegangen am 03.02.2016)**

Zur Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 03.02.2016 nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: Welchen Einnahmen aus Kostenerstattungen (z. B. Fallpauschalen) durch Bund und Land stehen welchen tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Flüchtlingshilfe bislang gegenüber? (Bitte möglichst detailliert nach Art der Ein- bzw. Ausgaben, möglichst bis zu einem späten Stichtag, z. B. 31.12.2015, aufgeführt).

Frage 3: Welcher Anteil an den Ausgaben fließt direkt in Sach- und Geldleistungen an die Asylbegehrenden (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Leistungen)?

Direkte Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen sind im Grundgesetz nur ausnahmsweise vorgesehen. Bundesmittel, die zugunsten der Kommunen wirken sollen, fließen ausschließlich an die Länder.

Der pauschale Erstattungsbetrag des Landes für alle abrechenbaren Asylbewerber betrug im vergangenen Jahr 513,00 €/Monat. Nach einer Ablehnung erstattet das Land diese Pauschale für maximal drei Jahre. Im Krankheitsfall kann für abrechenbare Asylbewerber im Rahmen der Ausnahme von der pauschalen Erstattung ein Erstattungsbetrag (85 % der Aufwendungen) gewährt werden, wenn die Krankheits- und betreuungsbedingten Aufwendungen pro Person und Aufenthalt 7.600,00 € oder die krankheitsbedingten Aufwendungen pro Person jährlich 35.000,00 € übersteigen.

Zudem stellt das Land aus der ersten Flüchtlingsmilliarde des Bundes eine auf Basis der Aufnahmequote abgeleitete Zuwendung in Höhe von 342.000,- Euro zur Verfügung. Diese sollen als Entlastung für Aufwendungen für Flüchtlinge dienen, welche nicht bereits über die Erstattungspauschale nach dem Landesaufnahmegesetz abgedeckt werden können, wie z.B. für Investitionen in Unterkünfte. Von der zusätzlichen Flüchtlingsmilliarde des Bundes, die als Ergebnis des „Flüchtlingsgipfels“ verteilt wird, zahlt das Land Rheinland-Pfalz einmalig als zusätzliche Entlastung für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stehen - ebenfalls auf Basis der Aufnahmequote - eine Zuwendung i. H. v. 432.000,- Euro (§ 3 a Landesaufnahmegesetz neu).

Die erwarteten Einnahmen im Bereich Asyl betragen zum Stand 31.12.2015 2.609.603,85 Euro.

Diesen Einnahmen stehen zum Stand 31.12.2015 Ausgaben i.H.v. 3.278.339,69 Euro gegenüber. Das erwartete Nettoergebnis beträgt somit -668.735,84 Euro. Die Ausgaben für die Hilfen für Asylbewerber stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

| | |
|---|-----------------------|
| Ausgaben (Produkt 31301- Hilfe zum Lebensunterhalt) | erwartetes RE 2015 |
| Laufende Leistungen an Asylberechtigte | 1.978.220,15 € |
| Hilfe zum Lebensunterhalt für Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG | 312.879,53 € |
| Sonstige Leistungen an Asylberechtigte (Wohnungsausstattung usw.) | 226.392,25 € |
| Sozialpädagogische Betreuung von Asylberechtigten | 64.911,91 € |
| Sprachkurse für Asylberechtigte | 17.922,90 € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulausflüge | 86,00 € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - mehrtägige Klassenfahrten | 195,00 € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - Schulbedarf | 6.300,00 € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung | - € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung | 583,10 € |
| Leistungen für Bildung und Teilhabe - Teilhabe | 55,00 € |
| Beschäftigungspilot für Flüchtlinge | - € |
| GESAMT | 2.607.545,84 € |
| | |
| Ausgaben (Produkt 31302- Krankenhilfe) | erwartetes RE 2015 |
| Erstattung von Verwaltungskosten an Krankenkassen, § 264 SGB V | 3.999,23 € |
| Erstattung an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V für Analogleistungsberechtigtenach § 2 AsylbLG | 72.771,93 € |
| HbL und Krankenhilfe an Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG - ambulant | 19.491,37 € |
| HbL und Krankenhilfe an Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG - stationär | 18.216,28 € |
| Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt - ambulant | 198.106,17 € |
| Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt - stationär | 358.208,87 € |
| GESAMT | 670.793,85 € |
| AUSGABEN GESAMT (Produkt 31301 u. 31302) | 3.278.339,69 € |

Frage 2: Welchen Anteil an den Ausgaben sind in Personalmittel geflossen, wie viele und welche Stellen werden über die Zuwendungen von Land und Bund (mit)finanziert? Wie viele davon stehen im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Windhof? Wie viele davon im Zusammenhang mit der Einrichtung als Schwerpunktjugendamt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Die Personalausgaben im Jahr 2015 betragen im Bereich Asyl 162.384,22 Euro. Ein gesetzlicher Anspruch nach dem Landesaufnahmegesetz auf Verwaltungskostenerstattung gegen das Land für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht nicht. Lediglich für die Aufwendungen im Rahmen der „Landesinitiative Rückkehr 2005“ erhalten wir eine Erstattung bis zu 25.000,- Euro, wovon 12.500,- Euro für Personalkosten vorgesehen sind. Diese stehen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern ohne Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt zur Verfügung. Die Schwerpunktjugendämter erhalten vom Land ab dem 01.11.2015 eine pauschale Kostenerstattung für die Mehrbelastung für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten haben sich die kommunalen

Spitzenverbände mit dem Land auf eine Fallkostenpauschale für sogenannte Tagesfälle i.H.v. 300,- Euro und für die Inobhutnahme i.H.v. 1.046,- Euro verständigt. Die zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erforderlichen Stellen im Jugendamt in den Bereichen Allgemeine Soziale Dienste, Vormundschaften und Wirtschaftliche Jugendhilfe verursachen im Jahr 2016 Aufwendungen in Höhe 164.575,19 Euro.

Mit Schreiben vom 21.08.2015 des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen wurden dem Landkreis Kusel für die Wahrnehmung der ausländerrechtlichen Aufgaben in der Erstaufnahmeeinrichtung Kusel insgesamt ein Personalbedarf von 5,2 Stellen bewilligt. Hiervon konnten zum 01.12.2015 3,2 Stellen besetzt werden, welche Personalkosten in Höhe von 10.552,80 Euro verursachten. Ab dem 01.01.2016 konnten alle Stellen besetzt werden und es wird mit Personalaufwendungen in Höhe von 371.225,80 Euro geplant. Die entstandenen bzw. zukünftig entstehenden Personalaufwendungen im Bereich der Ausländerbehörde werden voll durch die Zahlungen des Landes abgedeckt.

Für die Aufgabenwahrnehmung des Gesundheitsamtes wurden zum 01.12.2015 eine Amtsärztin (Stellenumfang 0,3) und drei Medizinische Fachangestellte (Stellenumfang insgesamt 1,5 Stellen) neu eingestellt. Die angefallenen Personalaufwendungen werden durch die Untersuchungspauschale von 71,00 Euro je Person mitabgedeckt. Es finden jedoch noch Nachverhandlungen für die zu gewährende Untersuchungspauschale statt (angestrebter Betrag 90,00 Euro pro Person).

Frage 4: Welche Einnahmen und Ausgaben für Unterbringung und Betreuung der Asylbegehrenden sind für 2016 zu erwarten bei der derzeit aktuellen Zahl der monatlichen Zuweisungen(ca. 100 / Monat)?

Das Land leistet den Landkreisen und kreisfreien Städten einen pauschalen Betrag in Höhe von 848,00 Euro je Flüchtling bis zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über das Asylbegehren. Dieser setzt sich zusammen aus dem bis Ende 2015 geltenden monatlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 513,00 Euro und der Hälfte der monatlichen Bundespauschale von 670,- Euro. Diese gewährt der Bund ab dem 01.01.2016 und geht bei der Berechnung von durchschnittlich 800.000 Asylbewerberinnen und Asylbewerber bei einer Verfahrensdauer von 5 Monaten aus. Weiterhin hat die Landesregierung angekündigt, dass die ADD den Kommunen künftig 1.000 Flüchtlinge pro Woche zuweist, was für den Landkreis Kusel 72 monatliche Zuweisungen bedeuten würde. Basierend auf diesen Eckwerten sind Einnahmen in Höhe von 4,12 Mio. Euro eingeplant. Für die Zeit nach der Erstentscheidung über den Asylantrag zahlt das Land den Kommunen pauschal 35 Mio. Euro. Auf Grundlage der Aufnahmequote erhält der Landkreis Kusel eine Jahrespauschale in Höhe von 630.000,- Euro.

Die zu erwarteten Gesamteinnahmen einschließlich der Einnahmen aus Kostenbeiträgen in Höhe von 40.500,- Euro belaufen sich somit auf 4,79 Mio. Euro.

Diesen geplanten Einnahmen stehen geplante Ausgaben i.H.v. 8.133.100,- Euro gegenüber. Das geplante Nettoergebnis beträgt somit -3.342.600,00 € Euro.

Frage 5: Hat der Landkreis einen Überblick darüber, wie viele Arbeitsstellen mittlerweile aufgrund der Flüchtlingsbewegung im Landkreis in den letzten 6 Monaten entstanden sind?

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung stehen die Arbeitsplätze, die durch die Erstaufnahmeeinrichtung auf dem Windhof entstanden sind.

Ebenso die Stellen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

In der Summe entstanden mehr als 150 Arbeitsplätze im unmittelbaren Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung. Nicht messbar ist hingegen die Anzahl der Stellen, die mittelbar auf die Flüchtlingssituation zurückzuführen sind.

In der Antwort unserer Anfrage vom 08.03.2015 wurde angekündigt, dass mit dem VRN Gespräche zur Einführung eines Sozialtickets geführt werden, das für alle Empfänger von Sozialleistungen einschließlich Asylbegehrende gelten soll.

Frage 6: Welches Ergebnis wurde dabei hier erzielt? Wann wird ein Sozialticket eingeführt, auch um die zahlreichen Ehrenamtler, die Fahrdienste für die Asylsuchenden, z. B. zur Tafel, zu Behörden und zu Sprachkursen durchführen, zu entlasten?

Im Regelsatz der Asylbewerberleistungen sind – ebenso wie bei den Regelsätzen der Grundsicherung und der Hartz IV Leistungen – monatlich 25,44 Euro für die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr enthalten. Seitens des VRN werden nur wirtschaftliche Ticketverkäufe angeboten. Eine Monatsfahrkarte kann zu diesem Preis nicht angeboten werden. Aufgrund der finanziellen Situation kann der Landkreis auch keine Zuschüsse zu diesen Tickets geben. Mit den 25,44 Euro besteht die Möglichkeit an vier Tagen pro Monat die Kreisstadt oder ein anderes Mittelzentrum zu erreichen. Je nach Entfernung und Häufigkeit der Fahrten können mit Einzelfahrscheinen oder Mehrfahrtenkarten günstigere Fahrten gebucht werden.

Frage 7: Beabsichtigt der Landkreis, der Rahmenvereinbarung des Landes zur Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende beizutreten? Falls ja, wann, falls nein, wieso nicht?

Entsprechend der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände ist nicht beabsichtigt, der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge beizutreten. Die Rahmenvereinbarung sieht u.a. einen Verwaltungskostenersatz für die gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10 Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigten vor. Die dadurch resultierende Verwaltungseinsparung rechtfertigt keine Verwaltungsgebühren zugunsten der Krankenkassen in dieser Höhe. Der gesetzliche Verwaltungskostenersatz für Sozialhilfeempfänger (§ 264 Abs. 7 SGB V) ist mit 5 % der Leistungsausgaben deutlich niedriger.

Neben der Kostenseite spricht die Tatsache, dass der Leistungsumfang, wie er im Asylbewerberleistungsgesetz beschrieben ist, elektronisch nicht darstellbar ist, gegen den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung. Außerdem ist den Krankenkassen die Sperrung der elektronischen Gesundheitskarte flächendeckend frühestens ab Mitte 2018 möglich. Hier besteht bisher keine Einigkeit, wer das daraus entstehende Missbrauchsrisiko trägt.